



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für **Justiz**

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@sozialversicherung.at
Zl. REP-43.00/17/0050 Ht

Präsidium des **Nationalrates**

Wien, 23. März 2017

Betreff: Strafgesetznovelle 2017

Bezug: Ihr E-Mail vom 20. Februar 2017,
GZ: BMJ-S318.039/0002-IV 1/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 Z 13 - § 246a Abs. 1 StGB

Es sollten auch die Sozialversicherungsträger (bzw. allenfalls auch sonstige Selbstverwaltungskörper) im Gesetzestext ausdrücklich angeführt werden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass Sozialversicherungsträger ihre hoheitlichen Befugnisse unmittelbar aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und nicht – wie in den Erläuterungen beispielhaft für die Gebietskrankenkassen und die PVA ausgeführt – kraft Beleihung ausüben. Die Erläuterungen wären dahingehend anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst
Generaldirektor